



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.853.345RS/Ld/Sb		Mag Ludwig Dvořák DW 13788	DW 12150		23.02.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf und gestattet sich, dazu nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Reihe sinnvoller Ergänzungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vor, wobei insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Bedienstetenschutzes und zur Verbesserung der Serviceangebote für rechtsuchende BürgerInnen begrüßt werden.

Zu Z 1 (§§15a bis 15d GOG):

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die gesetzliche Normierung der bereits in der internen Sicherheitsrichtlinie des Bundesministeriums für Justiz vorgesehenen Sicherheitsbeauftragten und ihrer Aufgaben im GOG. Vor dem Hintergrund immer wieder auftretender Übergriffe und Drohungen gegenüber Justizangehörigen ist der adäquate Schutz von Justizangehörigen und ihren Angehörigen dringend geboten und sind die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen ausdrücklich zu befürworten. Dies gilt insbesondere auch für das Vorhaben, zentrale Anlaufstellen in Bedrohungsfällen in jedem Bundesland einzurichten und in deren Auftrag eine Abklärung der konkreten Gefährdungssituation durch die Sicherheitsbehörden vorzusehen.

Hinsichtlich der von den Sicherheitsbeauftragten gemäß § 15b vorzunehmenden Aufgaben wird allerdings angeregt, auch die begleitende Bereitstellung entsprechender personeller und budgetärer Ressourcen durch das Bundesministerium für Justiz vorzusehen, mit denen die Sicherheitsbeauftragten in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Schon bisher ist davon auszugehen, dass Justizangehörige nicht notwendigerweise über das erforderliche

derliche Know-How zB zur Erstellung von Einsatz- oder Räumungsplänen, Sicherheitskonzepten etc verfügen, für die sie nach dem Entwurf gemäß § 15b Abs 1 Z 2 GOG verantwortlich wären. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass Sicherheitsbeauftragte nicht persönlich für aus gewalttätigen Übergriffen resultierende Schäden haftbar gemacht werden können.

Zu Z 2:

§ 32 Abs 5 GOG zielt darauf ab, dass in Strafverfahren, die Sexualdelikte zum Gegenstand haben, speziell geschulte RichterInnen herangezogen werden, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten verfügen. Es wird begrüßt, dass die derzeit bestehende planwidrige Gesetzeslücke, die durch die Nichtberücksichtigung des 2009 neu geschaffenen, nunmehrigen § 107b Abs 3a Z 3 StGB bei der Zuteilung solcher Rechtssachen zu speziellen Gerichtsabteilungen, entstanden ist, geschlossen wird. Gleichzeitig stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht sachgerecht wäre, alle Fälle der fortgesetzten Gewaltausübung, bei denen eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person hergestellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person unter den besonderen Qualifikationen des Abs 3a leg cit bewirkt wird, diesen speziellen Abteilungen zuzuweisen. Die an das Gericht gestellten besonderen Herausforderungen im Umgang mit Tätern und Opfern erscheinen auch dann gegeben, wenn die Tatbegehung gegenüber unmündigen oder alters- und gesundheitsbedingt wehrlosen Opfern oder auf besonders qualvolle Weise erfolgt ist, selbst wenn damit keine wiederholten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbunden waren.

Zu Z 3:

Die Absicht, neben den bestehenden „einfachen“ Justiz-Servicecentern für den jeweiligen Gerichtsstandort „zentrale“ Justiz-Servicecenter, in denen auch fristwährend protokollarische Anbringen zu an einem anderen Prozessgericht oder von der Staatsanwaltschaft zu führende Verfahren aufgenommen werden, stellen eine zeitgemäße und bürgerInnenfreundliche Maßnahme dar, die ausdrücklich begrüßt wird. Wesentlich erscheint dabei, dass diese zentralen Justiz-Servicecenter ein zusätzliches Angebot darstellen und nicht dazu führen, bereits bestehende Erleichterungen beim Zugang zum Recht ersetzen. Derzeit können „einfache“ Justiz-Servicecenter jedenfalls an Standorten, an denen Landes- und Bezirksgericht im selben Gebäude untergebracht sind, **und** an Bezirksgerichten mit zumindest fünf systemisierten RichterInnen-Planstellen eingerichtet werden. Es wird die Frage aufgeworfen, ob der im Entwurf vorgesehene Entfall der zweiten Alternative sinnvoll ist.

Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass § 39 Abs 2 Z 2 ASGG bereits jetzt vorsieht, dass unvertretene Parteien, deren Wohnsitz, Aufenthalts- oder Beschäftigungsort außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem das für das Verfahren zuständige Landesgericht liegt, ihr Anbringen – worunter unter Hinweis auf § 434 ZPO auch Klagen zu verstehen sind – auch beim Bezirksgericht des Wohnsitzes, des Aufenthalts- oder Beschäftigungsorts zu Protokoll geben können und erscheint es aus Sicht der Bundesarbeitskammer besonders wesentlich, dass diese Möglichkeit auch künftig bestehen bleibt, wobei der aktuelle Entwurf insoweit auch keine Änderung beinhaltet.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, ob die in § 47b Abs 2 GOG angesprochenen „protokollarischen Anbringen“ auch Klagen umfassen, da der Verweis auf § 56 GOG („Anträge, Gesuche und bei Gericht abzugebende Erklärungen“) dies zweifelhaft erscheinen lassen. Ausdrücklich begrüßt wird die klare gesetzliche Anordnung, dass mit der Aufnahme des Protokolls jedenfalls Fristen gewahrt werden.

Gegen die geplanten Änderungen bei den Visitorinnen und Visitatoren und bei der Registerführung bestehen keine Einwände.

Es wird allerdings angeregt, die Abschaffung verpflichtender Wahrnehmungsberichte nochmals zu überdenken. Auch wenn erlassbezogen weiterhin Berichte vom Justizministerium angefordert werden, erschiene es für die Transparenz gegenüber der interessierten Öffentlichkeit durchaus von Interesse, wenn die Landesgerichte alljährlich ihre Wahrnehmung über Zustand und Gang der Rechtspflege sowie über Mängel der Gesetzgebung berichten und scheint zu befürchten, dass bei lediglich fakultativen Wahrnehmungsberichten ein erheblicher Verlust an durchgängig und flächendeckend vorhandenen und vergleichbaren Daten über die Rechtspflege eintreten könnte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

